

# **Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgerge- meinde Diessbach b. Büren**

**vom 22. Mai 2023**

**1. Teilrevision vom 17. November 2025**

## Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Diessbach b. Büren

---

*Die Burgergemeinde Diessbach b. Büren,*  
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Diessbach b. Büren.

auf Antrag des Burgerrats,

*beschliesst:*

### I. Allgemeines

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup>Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

**Art. 2** Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

**Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

### II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 4** Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

**Art. 5** In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

**Art. 6** Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

### III. Voraussetzungen

#### Allgemeines

**Art. 7** Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

#### Weitere Voraussetzungen

**Art. 8** Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in der Bürgergemeinde;
- b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
- c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keinehängigen Strafverfahren;
- d. Teilnahme am Dorfleben.

#### Erleichterte Voraussetzungen

**Art. 9** <sup>1</sup>Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat prüft Art. 7 und verzichtet bei den erleichterten Voraussetzungen auf die Prüfung der weiteren Voraussetzungen nach Art. 8.

<sup>2</sup>Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

<sup>3</sup>Ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können Personen, welche das Bürgerrecht von Diessbach durch Ehe verloren haben (altes Eherecht vor 1988), eingebürgert werden.

**Art. 9a** Weist die gesuchstellende Person eine langjährige und enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde auf – etwa durch wiederholte Arbeitseinsätze oder eine ausgeprägte Identifikation mit der Bürgergemeinde – so kann der Burgerrat das Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen durchführen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 9 Absatz 1.

### IV. Verfahren

#### Gesuch

**Art. 10** Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

#### Eintreten / Rechtsanspruch

**Art. 11** <sup>1</sup>Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

<sup>2</sup>Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

<sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

#### Familienangehörige

**Art. 12** <sup>1</sup>Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

<sup>2</sup>Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

#### Unterlagen

**Art. 13** <sup>1</sup>Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partner oder dem Partner.

<sup>2</sup>Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

<sup>3</sup>Das gleiche gilt für Personen mit erleichterten Voraussetzungen nach Art. 9. Diese Gesuche sind mit einem Personenstandsausweis sowie einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

#### Prüfung

**Art. 14** <sup>1</sup>Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

<sup>3</sup>Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amts hilfe weise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwin gend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

#### Würdigung und Antrag

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstel lenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein ande res Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhö rung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

#### Beschluss

**Art. 16** Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zu sicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

#### Weiterleitung des Gesuchs

**Art. 17** <sup>1</sup>Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtli chen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung

massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

## V. Einkaufsumme

**Art. 18** <sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare 1 %, für Einzelpersonen 1 % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens CHF 250.-, maximal CHF 1'000.-.

<sup>2</sup>Bei Gesuchen nach Art. 9 und nach Art. 9a wird keine kommunale Gebühr erhoben.

<sup>3</sup>Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

<sup>4</sup>Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

## VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

**Art. 19** Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts

**Art. 20** Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

**Art. 21** Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet.

Eintrag im Bürgerregister

**Art. 22** Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

**Art. 23** <sup>1</sup>Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

## VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

**Art. 24** <sup>1</sup>Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).

Durch Beschluss

<sup>2</sup>Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche

**Art. 25** <sup>1</sup>Bis zum 21. Mai 2023 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 21. Mai 2023 ab.

Inkrafttreten

**Art. 26** <sup>1</sup>Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 22. Mai 2023 beschlossen worden.

<sup>2</sup>Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 27** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 1. Januar 2003, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Diessbach b.Büren

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sign.

Sign.

Ernst Häni

Nadja Bangerter

### Auflagezeugnis

Die/Der unterzeichnende Burgerschreiberin/Burgerschreiber der Burgergemeinde Diessbach b.B. bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 20. April 2023 bis 22. Mai 2023 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Diessbach b.B. und beim Burgergemeindepräsidenten öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

## **1. Teilrevision vom 17. November 2025**

Die Burgergemeindeversammlung vom 17. November 20025 hat die Ergänzung mit Artikel 9a betreffend erleichterte Einbürgerung sowie die dazugehörige Anpassung von Art. 18 Abs. 2 beschlossen. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen der Burgergemeinde Diessbach b.Büren

Der Präsident

Die Sekretärin

Ernst Häni

Anita Feller

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Diessbach b.Büren bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 18. Oktober 2025 – 17. November 2025 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Diessbach b.B. öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Burgerschreiberin

Anita Feller